

7 A 10387/05.OVG

6 K 2496/04.KO



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau ...

- Klägerin und Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragstellerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513
Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Jugoslawien)
 hier: Zulassung der Berufung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 4. April 2005, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Stamm
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Cloeren

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 2005 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

I.

Die Beklagte begehrt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz, mit dem dieses einen Widerrufsbescheid in Anwendung der Vorschrift des § 113 Abs. 3 VwGO aufgehoben hat. Ob die Voraussetzungen für den von der Beklagten ausgesprochenen Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. vorlägen, erfordere zuvor noch die Durchführung nach Art und Umfang erheblicher Sachverhaltsermittlungen, welche die Beklagte zügiger und kostengünstiger vornehmen könne; auch könne die Beklagte die vorliegend notwendige Aufklärung essentieller Sachverhaltsmomente nicht kurzerhand dem Gericht überantworten.

Die Beklagte sieht in der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und misst der Sache darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung zu.

II.

Der Antrag, die Berufung zuzulassen, bleibt erfolglos, weil weder die behauptete Divergenz i.S. des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG noch die grundsätzliche Bedeutung i.S. des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG vorliegt.

1. Die gerügte Divergenz zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1998 (BVerwGE 106, 171) wird weder formell ordnungsgemäß dargelegt, noch greift sie sachlich durch.

Die Darlegung der Divergenzrüge nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG erfordert formell die Bezeichnung eines inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtssatzes, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Vorschrift widersprochen hat (BVerwG, NJW 1997, 3328); dabei ist die Gegenüberstellung der divergierenden Rechtssätze unverzichtbar (BVerwG, NVwZ-RR 1996, 712).

Vorliegend bezeichnet die Beklagte zwar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das verwaltungsgerichtliche Urteil abweichen soll, jedoch fehlt es an der Gegenüberstellung der in Anwendung derselben Vorschrift aufgestellten Rechtssätze. Die Beklagte führt unter IV ihres Zulassungsantrags lediglich an, das Bundesverwaltungsgericht bringe in seiner Entscheidung vom 10. Februar 1998 zum Ausdruck, dass es unabhängig von der Fallkonstellation im Einzelfall, der vom Gesetzgeber gewollten Beschleunigung des Asylverfahrens mehr diene, wenn das Gericht durchentscheide. Mit diesen Ausführungen ist jedoch dem Darlegungserfordernis im vorbeschriebenen Sinne nicht genügt.

Ungeachtet dessen besteht auch objektiv keine Divergenz zur von der Beklagten angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, da diese auf der Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift basiert. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beruht auf § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, der in asylrechtlichen Verpflichtungsbegehren Anwendung mit der Maßgabe beansprucht, dass das Gericht die Streitsache im Sinne der vorgenannten Norm in vollem Umfang spruchreif zu machen hat. Demgegenüber beruht das angefochtene Urteil auf der Anwendung des § 113 Abs. 3 VwGO im asylrechtlichen Anfechtungsprozess, so dass schon von daher keine Divergenz zur angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen kann.

2. Der Sache fehlt auch die ihr von der Beklagten zugemessene grundsätzliche Bedeutung.

Darauf, ob eine posttraumatische Belastungsstörung in Serbien und Montenegro, insbesondere im Kosovo behandelbar ist, beruht das angefochtene Urteil bereits nicht. Das Verwaltungsgericht hat hierzu keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern diese – von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent – der weiteren Klärung der Beklagten überantwortet.

Die dem Zulassungsbegehren darüber hinaus sinngemäß zu entnehmende Frage, ob § 113 Abs. 3 VwGO in vorliegenden Streitigkeiten unter Berücksichtigung des in § 86 VwGO normierten Untersuchungsgrundsatzes anwendbar ist, bedarf zu ihrer Beantwortung nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens.

§ 113 Abs. 3 VwGO sieht eine Ausnahme von dem Grundsatz der abschließenden Streitentscheidung durch die Gerichte vor und betrifft, wie sich schon aus der Systematik des § 113 VwGO entnehmen lässt, allein die in § 113 Abs. 1 bis 4 VwGO erfassten Anfechtungsklagen (BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1998 – 9 C 45.97 -). Danach gilt, dass die Vorschrift dem Grunde nach auch auf Anfechtungsklagen

in asylrechtlichen Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz Anwendung finden kann.

Allerdings handelt es sich bei § 113 Abs. 3 VwGO um eine Ausnahmeregelung, von der zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Nach den Voraussetzungen der Vorschrift kann das Verwaltungsgericht, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Damit wird bereits vom Wortlaut her verdeutlicht, dass im Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Entlastung der Gerichte von umfangreichen Sachverhaltsermittlungen und dem Bedürfnis der Beteiligten nach einer abschließenden und verbindlichen gerichtlichen Entscheidung, das Interesse an der Entlastung der Justiz nur in besonders gelagerten Fällen überwiegt (vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 18. November 2002 – 9 C 2.02 – unter Hinweis auf die Vorstellungen des Gesetzgebers). Deshalb sind die Tatbestandsvoraussetzungen eng auszulegen. Nur dann, wenn die Behörde nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung eine Sachverhaltsermittlung besser durchführen kann als das Gericht und es auch unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, die Behörde tätig werden zu lassen, kann die Vorschrift herangezogen werden (BVerwG, a.a.O.).

Hieraus folgt, dass nicht schon dann, wenn die Ermittlungen des Bundesamtes ein Defizit aufweisen und damit eine Sachaufklärung durch das Gericht notwendig machen, eine Anwendung des § 113 Abs. 3 VwGO gerechtfertigt ist. § 113 Abs. 3 VwGO will nicht den Verwaltungsgerichten unter Zurückstellung einer abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits eine zügige Erledigung ermöglichen, vielmehr soll sich das Gericht lediglich unter engen Voraussetzungen entlasten dürfen. Dabei ist vor allem in asylrechtlichen Streitigkeiten zu sehen, dass zum einen die Verwaltungsgerichte durch eine intensive Befassung mit diesem Rechtsgebiet in der Regel auch personell und sachlich mittlerweile gut ausgestattet sind, um notwendige Sachaufklärungsmaßnahmen durchzuführen,

und dass zum anderen diese Streitigkeiten nach dem Willen des Gesetzgebers beschleunigt abgewickelt werden sollen. Daraus folgt für die Gerichte, dass sie in aller Regel die Maßnahmen zu ergreifen haben, die eine endgültige und zügige Erledigung des Rechtsstreits bewirken. Aus diesen Gründen wird es in Fällen wie dem vorliegenden zumeist an den Voraussetzungen des § 113 Abs. 3 VwGO fehlen. Im Einzelfall kann es jedoch Ausnahmen geben, die sich dadurch auszeichnen, dass Sachaufklärungsmaßnahmen notwendig sind, die das normale Maß nicht unerheblich überschreiten, die mit der personellen und sachlichen Ausstattung des Bundesamtes besser zu bewältigen sind und die bei sorgfältiger Durchführung dort auch ohne Verzögerung eine endgültige Klärung des Falles erwarten lassen. Allenfalls in diesem engen Rahmen verbleibt in asylrechtlichen Anfechtungsklagen ein Anwendungsbereich des § 113 Abs. 3 VwGO.

Ob die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung diesen Erfordernissen gerecht wird, bedarf keiner weiteren Vertiefung, da die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung nicht dazu dient, eine der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf etwaige Fehler im Einzelfall zu überprüfen und sie zu korrigieren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Hoffmann

gez. Stamm

gez. Dr. Cloeren